Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Kirchplatz 6, 33189 Schlangen

GEMEINDE SCHLANGEN
Das Tor zum Teutoburger Wald

H A U S O R D N U N G
Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte Gemeinde Schlangen

Die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete und obdachlose Menschen dienen nur der vorübergehenden Unterbringung. Sie ersetzen keinen privaten Wohnraum und es wird KEIN Wohnmietverhältnis begründet.

Die Einweisung erfolgt durch die Gemeinde Schlangen (Fachbereich Ordnung und Soziales). Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte bzw. Zimmer sind untersagt.

Obdachlose und geflüchtete Menschen (mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis) müssen alle 3 Monate und ohne Aufforderung Nachweise über die selbstständige Wohnungssuche erbringen und auf Verlangen der Gemeinde Schlangen vorlegen können.

Das enge Zusammenleben in den Unterkünften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme! Die Beachtung der folgenden Regeln soll mithelfen, dass Sie während Ihres Aufenthalts möglichst wenig Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

1) Das Gebäude bzw. der Wohncontainer, in dem Sie untergebracht sind, die dazugehörenden Grundstücke, Anlagen und die Basisausstattung (Schränke, Tische, Betten, Elektrogeräte, etc.) sind Eigentum der Gemeinde Schlangen bzw. der jeweiligen Vermieter bzw. Verpächter. Diese sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

a) Die Einrichtung darf grundsätzlich nicht verändert werden. Insbesondere darf die Grundausstattung der Gemeinde Schlangen nicht entfernt werden. Eigenes Mobiliar darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde genutzt werden.

b) Bei Einzug darf kein privater Hausrat (z.B. Möbel, Elektrogeräte) mitgenommen bzw. genutzt werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Schlangen möglich.

c) Schlösser dürfen nur vom Hausmeister ausgetauscht werden. Bei Auszug sind alle ausgegebenen Schlüssel bei der Gemeinde Schlangen abzugeben. Verlorene Schlüssel sind zu ersetzen und werden den Nutzern in Rechnung gestellt.

d) Die Nutzung eigener Kochgelegenheiten (Toaster, Ofen, Grill, etc.), Waschmaschinen, Trockner oder Gefrierschränke in den Wohnräumen ist verboten.

e) Veränderung der Elektro-, Netzwerk-, Licht-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sowie aller anderen Anlagen ist strengstens verboten.

f) Für die Anbringung von Satellitenschüsseln, Außenantennen und Verlegung von Kabeln in oder an der Hausfassade /-wänden ist grundsätzlich die vorherige schriftliche Genehmigung der Gemeinde Schlangen erforderlich.

g) Die bauliche Substanz (z.B. Außenwände, Innenwände, Decken, Böden, Türen, Fenster) darf nicht beschädigt oder verändert (u.a. Streichen von Wänden) werden.

h) Für das Waschen und Trocknen der Wäsche sind Waschküche und Trockenräume zu benutzen. Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen ist untersagt.

i) Die Wohnräume müssen regelmäßig gelüftet werden (mind. 3 x täglich für 10 Min. Durchzugslüftung).

j) Das Heizen der Räume sowie der Verbrauch von Strom und Wasser sind sparsam durchzuführen. Bei geöffneten Fenstern oder Türen sind die Heizungen abzuschalten.

k) Anfallender Müll ist täglich zu leeren und in die hierfür vorgesehenen Außenmülltonnen getrennt zu entsorgen.

2) Jeder Nutzer hat selbstverursachte Schäden zu bezahlen. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Eltern im Rahmen des § 832 Abs. I BGB. Um größere Folgeschäden zu vermeiden, ist die Gemeinde Schlangen **SOFORT** über Mängel oder Schäden an Gebäuden, Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen zu informieren, z.B. per E-Mail an integration@gemeinde-schlangen.de

3) Verdacht auf ansteckende Krankheiten oder das Auftreten von Schädlingen (z.B. Ratten, Ungeziefer) sind der Gemeinde Schlangen **SOFORT** zu melden. Notwendige Maßnahmen der Schädlingsabwehr (z.B. Desinfektion) müssen geduldet werden.

4) Die Gebäude, Außenanlagen und Wege sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

5) Die Zimmer müssen von den Bewohnern sauber gehalten werden! Für die regelmäßige Reinigung und Pflege (mind. 1 x Woche) der Gemeinschaftsflächen (Flur, Treppenhaus, WC/Dusche, Küche, Aufenthaltsraum, etc.) sind **ALLE** Bewohner gleichermaßen verantwortlich. Entsprechende Reinigungspläne sind selbständig durch die Nutzer zu erstellen. Für den Fall, dass nicht so verfahren wird, behält sich die Gemeinde Schlangen eine andere Regelung vor. Zusätzliche entstehende Kosten können grundsätzlich auf die Bewohner umgelegt werden.

6) Das Halten von Haustieren ist verboten. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich und müssen vorher schriftlich durch die Gemeinde Schlangen erteilt werden.

7) Das Konsumieren von Alkohol und Drogen in der Unterkunft und auf dem Grundstück ist strengstens verboten. Ebenfalls verboten ist der Anbau und das Halten von Hanfpflanzen in den Unterkünften und Außenanlagen. Exzessiver Alkoholkonsum ist grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist in der gesamten Unterkunft verboten!

8) In den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände darf keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

9) Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge sowie das Reparieren und Waschen von Fahrzeugen auf dem Unterkunftsgelände sind verboten. Bei Verstoß erfolgt eine Entsorgung auf Kosten des Verursachers.

10) Das Lagern von Möbeln, Elektrogeräten, Sperrmüll, Schrott (z.B. defekte Fahrräder, Autoteile, etc.), Farbe, Reifen, Benzin, Öl und anderen brennbaren Flüssigkeiten in der Unterkunft und auf dem Gelände der Unterkunft ist verboten. Widerrechtlich gelagerte Gegenstände werden kostenpflichtig beseitigt.

11) Aus Brandschutzgründen sind Grundstückszufahrten, Treppenhäuser, Flure und Fluchtwege stets freizuhalten. Offenes Feuer jeglicher Art, Gaskocher, Holzkohlegrills o.ä. sind in der Unterkunft und auf dem Unterkunftsgelände strengstens verboten.

12) Ruhestörender Lärm ist verboten. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und die Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr sind einzuhalten. Auf die Interessen der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

13) In der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr dürfen sich keine fremden Personen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Schlangen in der Unterkunft und auf dem Grundstück aufhalten.

14). Die Beherbergung von Gästen in der Unterkunft ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde Schlangen ist untersagt. Jeder Bewohner ist für das Verhalten seines Besuchs verantwortlich.

15) Auf Verlangen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Schlangen haben sich Bewohner und Besucher auszuweisen, damit der rechtmäßige Aufenthalt überprüft werden kann. Bei unrechtmäßigem Aufenthalt kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

16) Eine vorübergehende Ortsabwesenheit von über 7 Tagen muss schriftlich angemeldet werden. Wer - ohne seine Abwesenheit gemeldet zu haben - länger als 7 Tage nicht persönlich in der Unterkunft angetroffen wird, kann von Amtswegen abgemeldet werden. Die Gemeinde geht in diesem Fall von einer freiwilligen Obdachlosigkeit aus. Sie behält sich das Recht vor, den Platz in der Unterkunft anderweitig zu vergeben.

17) Bewohner, die ihre Unterkunft endgültig verlassen, müssen sich bei der Gemeinde Schlangen schriftlich oder per E-Mail (integration@gemeinde-schlangen.de) abmelden. Der Auszug aus der Einrichtung ist der Gemeinde frühzeitig, spätestens aber 1 Woche vor Auszug, mitzuteilen.

18) Bei Auszug sind die Zimmer besenrein, aufgeräumt und mit dem von der Gemeinde Schlangen überlassenen Inventar zu hinterlassen. Alle ausgegebenen Schlüssel sind vollständig zurückzugeben. Andernfalls hat der Nutzer die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser und die Fertigung neuer Schlüssel zu tragen.

19) Bei Auszug MÜSSEN alle persönlichen Gegenstände mitgenommen werden. Sollte dies nicht erfolgen, kann Privateigentum durch die Gemeinde eingelagert werden. Dafür entstehende Kosten können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden. Die Aufbewahrungsfrist von Privateigentum beträgt maximal 2 Monate nach Auszug bzw. Aufhebung der Einweisungsverfügung. Sollte das Privateigentum nach Ablauf dieser Frist nicht abholt werden, geht die Gemeinde davon aus, dass kein Eigentumsinteresse mehr besteht und behält sich vor, dieses entsorgen zu lassen oder anderweitig zu verwerten (§§ 959, 985 ff. BGB).

20) Den Anordnungen der Hausmeister und der anderen Bediensteten der Gemeinde Schlangen ist Folge zu leisten.

21) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Schlangen. Die Gemeinde behält sich vor, sämtliche Unterkunftsräume regelmäßig und ohne vorherige Anmeldung (z.B. zur Gefahrenabwehr) zu betreten.

22) Die Haftung der Gemeinde Schlangen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Nutzern und Besuchern der Unterkunft wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich Benutzer bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

23) Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Gemeinde Schlangen vor, die Einweisung wieder aufzuheben. Die Gemeinde geht in diesem Fall von einer freiwilligen Obdachlosigkeit aus.

24) Weitere Regelungen für einzelne Unterkunftsgebäude oder einzelne Nutzer bleiben vorbehalten. Es gilt die ausschließlich die deutsche Fassung dieser Hausordnung, die alle vorherigen Fassungen ersetzt.

Gemeinde Schlangen, 01.09.2025

Der Bürgermeister